

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42		DIENSTAG, DEN 18. OKTOBER		2016
Tag	Inhalt			Seite
22. 9. 2016	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2016 zu der Rechtsverordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ottensen 61			455
4. 10. 2016	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 31			456
4. 10. 2016	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Blankenese 33/Sülldorf 16			458
–	Druckfehlerberichtigung			458

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung
einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2016
zu der Rechtsverordnung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ottensen 61
Vom 22. September 2016

Aus dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2016 – OVG 2 E 1/12.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Rechtsverordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ottensen 61 vom 12. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 423) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Rechtsverordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ottensen 61 vom 12. Oktober 2011 wird für unwirksam erklärt.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 22. September 2016.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 31

Vom 4. Oktober 2016

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 31 (Bezirk Altona, Ortsteile 224) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

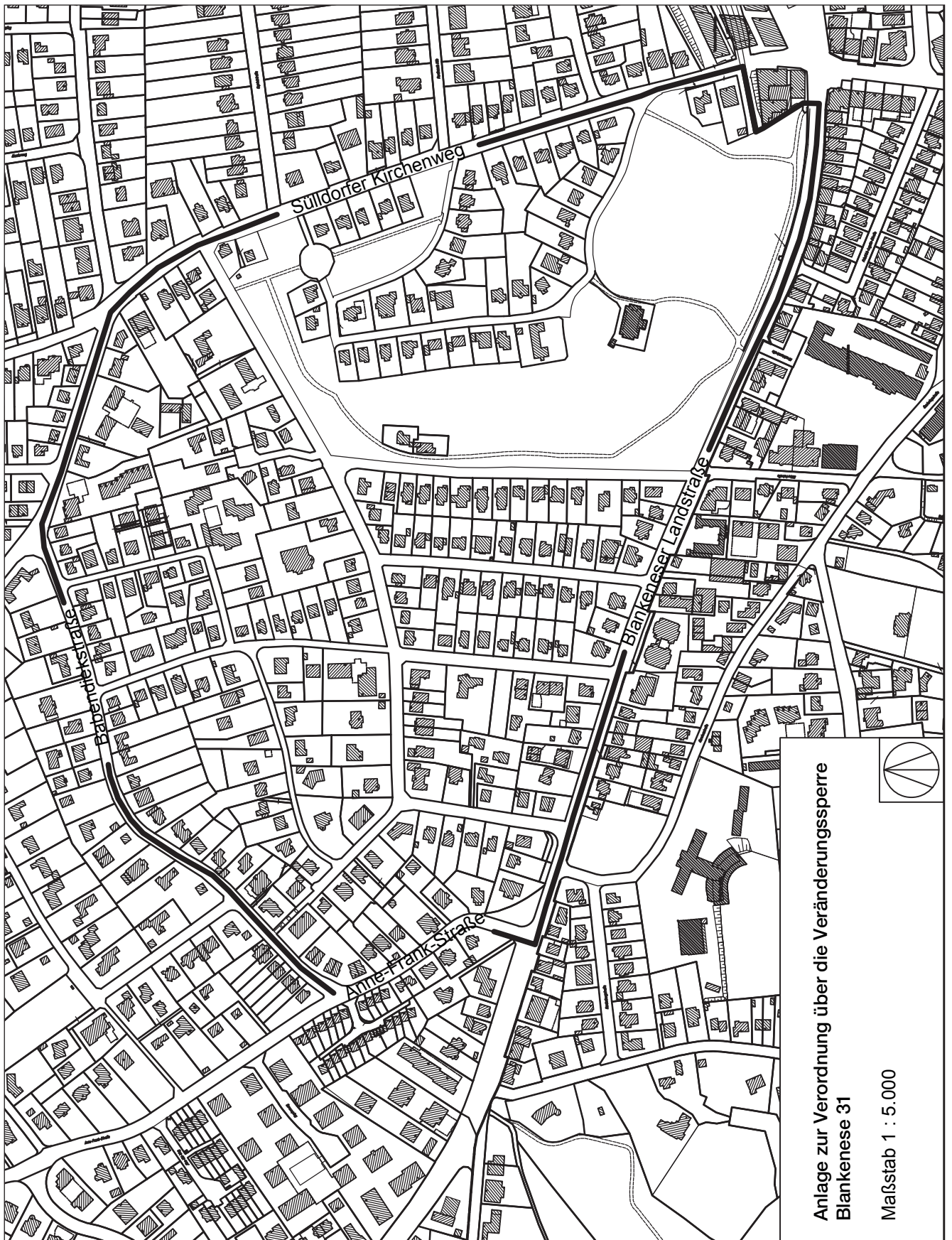
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 4. Oktober 2016.

Das Bezirksamt Altona



Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
Blankenese 33/Sülldorf 16

Vom 4. Oktober 2016

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Die durch Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 33/Sülldorf 16 vom 14. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 448) festgesetzte Veränderungssperre für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Blankenese 33/Sülldorf 16 (Bezirk Altona, Ortsteile 224, 226) wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 4. Oktober 2016.

Das Bezirksamt Altona

Druckfehlerberichtigung

In der Präambel der Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 42 vom 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 447) muss es statt „§ 1, § 2 Absätze 1 und 3“ richtig „§ 1, § 2 Absatz 1 und § 3“ heißen.